

Reichsvorschriften gegen Auswüchse des politischen Kampfes

Vereinsgesetz

Gesetz zum Schutze der Republik / Gesetz über
Schußwaffen und Munition / Gesetz gegen Waffen-
mißbrauch / Verordnung des Reichspräsidenten
zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Textausgabe

Unter Angabe der angeführten Stellen aus anderen
Gesetzen für den Behördengebrauch

zusammengestellt von

Dr. jur. Gerd Düesberg

— Vierte Auflage —

1931

Deutscher Polizeiverlag, Lübeck-Berlin

On green drink,
pub. = mayhem niptaw,
5. mb.

Reichsvorschriften gegen Auswüchse des politischen Kampfes

Vereinsgesetz

Gesetz zum Schutze der Republik / Gesetz über
Schußwaffen und Munition / Gesetz gegen Waffen-
mißbrauch / Verordnung des Reichspräsidenten
zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Vertausgabe

Unter Angabe der angeführten Stellen aus anderen
Gesetzen für den Behördengebrauch

zusammengestellt von

Dr. jur. Gerd Düesberg

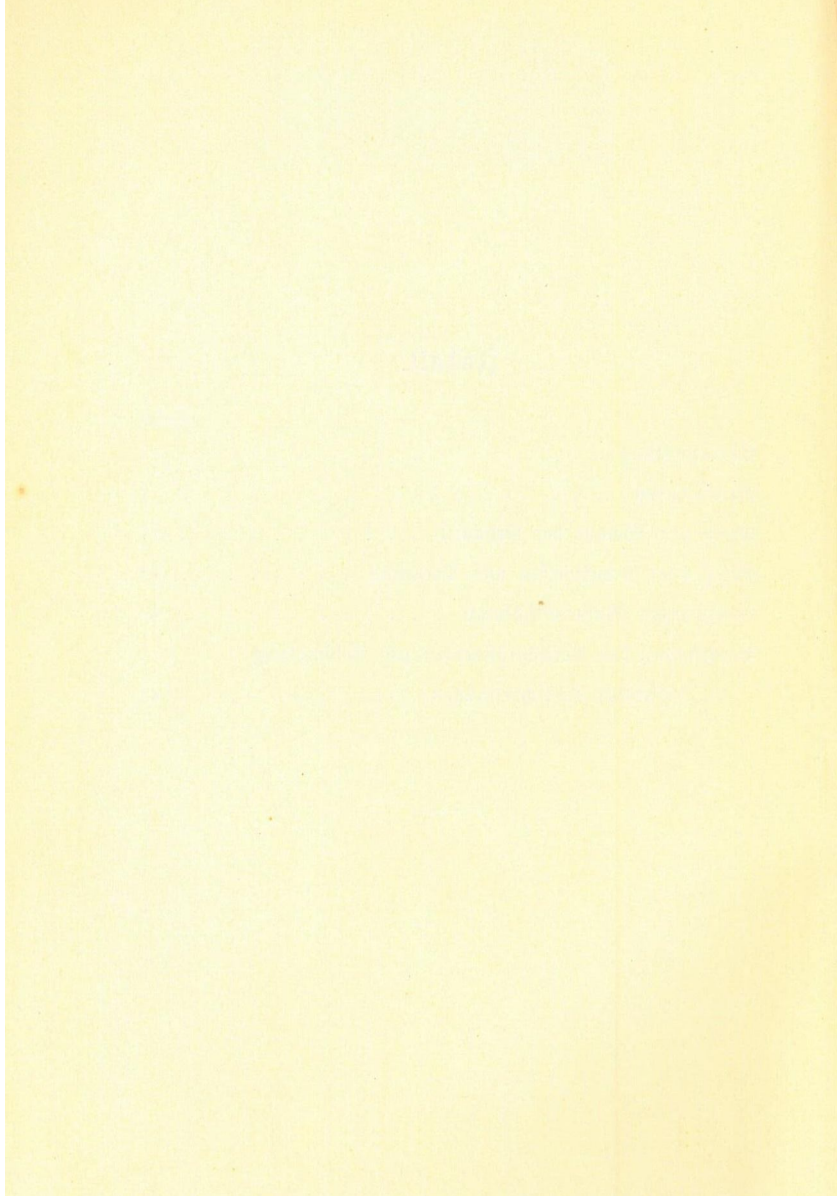
—— Vierte Auflage ——

1931

Deutscher Polizeiverlag, Lübeck-Berlin

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	5
Vereinsgesetz	7
Gesetz zum Schutze der Republik	17
Gesetz über Schußwaffen und Munition	28
Gesetz gegen Waffenmißbrauch	40
Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen	43

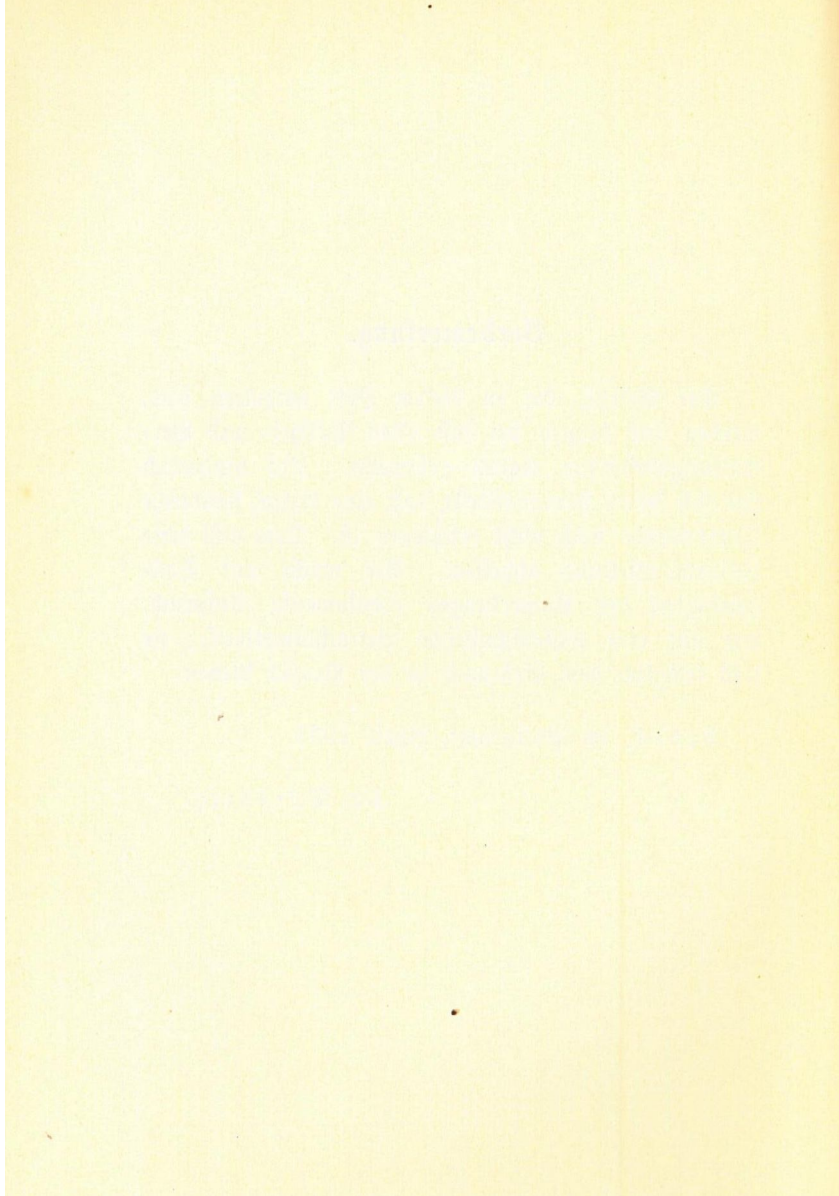


Vorbemerkung.

Die Gesetze, die in diesem Heft enthalten sind, werden seit kurzem bei fast allen Polizei- und Verwaltungsbehörden täglich gebraucht. Als hinderlich hat sich dabei herausgestellt, daß eine kleine, handliche Textausgabe noch nicht erschienen ist. Dem will diese Zusammenstellung abhelfen. Sie macht auf Vollständigkeit der Anmerkungen ebensowenig Anspruch, wie auf eine wissenschaftliche Betrachtungsweise; sie will lediglich dem Gebrauch in der Praxis dienen.

Lübeck, im Polizeiamt, April 1931.

Dr. Düesberg.



Vereinsgesetz.

Das Reichsvereinsgesetz hat durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RWB. S. 1303), der auch heute noch mit der Kraft eines gewöhnlichen Reichsgesetzes in Geltung ist, sowie durch Artikel 123 und 124 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewisse Änderungen erfahren, ohne daß jedoch der Wortlaut des Vereinsgesetzes selbst geändert worden wäre.

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten.

.....

2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.

.....

Art. 123 R. V. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 124 R. V. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei; er darf einem Verein nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Bei verschiedenen Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes kann es zweifelhaft sein, ob sie hiernach heute noch

in Geltung sind. Im folgenden ist diese Frage behandelt in Übereinstimmung mit von Jan, Das Vereinsgesetz für das Deutsche Reich, München 1931, C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Auf dieses Buch wird auch wegen näherer Einzelheiten verwiesen.

Diejenigen Vorschriften, die zweifelsfrei nicht mehr gelten, sind durch *besonderen Druck* hervorgehoben.

Vereinsgesetz

vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) in der Fassung
der Gesetze vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und
vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361).

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt¹⁾.

¹⁾ Für Versammlungen unter freiem Himmel ist Abs. 2 ersetzt durch Art. 123 Abs. 2 RV.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden²⁾.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekanntzumachen.

²⁾ Siehe auch RepSchGes. § 9 und Reichsgesetz zur Durchführung der Art. 177, 178 des Friedensvertrages, vom 22. März 1921 (RGBl. S. 235).

§ 3¹⁾ Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

¹⁾ § 3 wird von der herrschenden Meinung als durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten außer Kraft gesetzt angesehen, auch wird er von den Verwaltungsbehörden allgemein nicht mehr angewandt.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammen-treten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5²⁾. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Ver-

²⁾ §§ 5—7 sind durch Art. 123 R.V. gegenstandslos geworden. Art. 123 Abs. 2 gestattet jedoch die Wiedereinführung einer Anmeldepflicht für Versammlungen durch einfaches Reichsgesetz. Bisher ist dies nicht geschehen; siehe jetzt aber Notverordnung §§ 1 ff.

sammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekanntgemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verhandlungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Ver-

sammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraums befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9¹⁾. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

1) § 9 ist nach herrschender Ansicht noch in Geltung.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11²⁾. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, der auf öffentlichen Straßen oder

2) Art. 123 RB. gibt die Versammlungsfreiheit nur für „unbewaffnete“ Versammlungen, § 11 gilt daher noch. Die Strafbestimmung (§ 19 Ziffer 2) ist überholt durch § 3 des Gesetzes gegen Waffennißbrauch vom 28. März 1931. Auflösung der Versammlung bei Verstößen gegen § 11: § 14 Ziffer 4.

Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. (Aufgehoben durch Reichsgesetz vom 19. April 1917. § 12 schrieb vor, daß die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt werden mußten. Jetzt sind in Versammlungen auch fremde Sprachen gestattet.)

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden¹⁾. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

1) Auflösung möglich, wenn die Zulassung verweigert wird (§ 14 Ziffer 3) oder wenn den Beauftragten kein angemessener Platz eingeräumt wird (Notverordnung § 6 Ziffer 3).

§ 14²⁾. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. (aufgehoben durch Reichsgesetz vom 19. April 1917; betraf fremdsprachige Versammlungen);
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7); (gegenstandslos, vgl. Num. zu §§ 5—7. Siehe jetzt jedoch Notverordnung §§ 1 und 6 Ziffer 1);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung

²⁾ Weitere Auflösungsgründe siehe RepSchGes. § 8, Notverordnung § 6.

zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;

6. (aufgehoben durch Reichsgesetz vom 19. April 1917; betraf fremdsprachige Versammlungen).

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung¹⁾.

¹⁾ Ebenso bei einer Auflösung auf Grund des RepSchGes. § 8; bei Auflösung auf Grund der Notverordnung greift ein besonderes Verfahren Platz (siehe dort § 13).

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen²⁾.

²⁾ Zuwiderhandlung strafbar gemäß § 18 Ziffer 4.

§ 17. (Gegenstandslos geworden durch Art. 124 RV.; verbot die Teilnahme Jugendlicher an politischen Vereinen und Versammlungen.)

§ 17 a. Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche An gelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemein-beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

- 1.) wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2—4) zuwiderhandelt;
- 2.)²⁾ wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
- 5.)³⁾ wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Verein duldet;
- 6.)³⁾ wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

1) Nicht mehr in Kraft, s. a. Num. zu § 3.

2) Nicht mehr in Kraft, da die Anzeigepflicht beseitigt ist. Siehe aber jetzt Notverordnung § 3.

3) Nicht mehr in Kraft, da § 17 nicht mehr in Kraft ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

- 1.)⁴⁾ wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;

4) Gegenstandslos; siehe jedoch Notverordnung §§ 1, 2 Ziffer 1.

- 2.) wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheint (§ 11);
 3. (gestrichen durch Reichsgesetz vom 19. April 1917; betraf fremdsprachige Versammlungen).

1) überholt durch § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch; dort ist für das gleiche Vergehen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten angedroht und die Einziehung der Waffe für zulässig erklärt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. (Enthält eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§ 23. Aufgehoben werden (folgen Übergangsbestimmungen, die für die Anwendung des Gesetzes in der Praxis nicht mehr von Bedeutung sind).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen²⁾;

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der

²⁾ Soweit solche Vorschriften mit Art. 123, 124 AB. in Widerspruch stehen, sind sie als außer Kraft gesetzt anzusehen.

Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs)¹⁾;

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit²⁾;

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage, jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

¹⁾ Die Verhängung des Ausnahmezustandes und die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts durch den Ausnahmezustand ist reichsrechtlich geregelt, vgl. Art. 48 R.V. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet steht dem Reiche zu, das allerdings das in Art. 48 Abs. 5 R.V. vorbehaltene Reichsgesetz noch immer nicht erlassen hat. Für die Landesgesetzgebung und das Landesrecht ist hier somit kein Raum mehr, so daß § 24 Abs. 2 als überholt anzusehen ist.

²⁾ Diese Vorschriften sind durch Ziffer 2 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten aufgehoben.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 12. Mai 1908 in Kraft.

Gesetz zum Schutze der Republik.

Vom 25. März 1930.

§ 1. Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

§ 2. Wer von dem Bestehen einer im § 1 genannten Verbindung oder Verabredung oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung, von dem Plane oder dem Vorhaben und von den ihm bekannt gewordenen Beteiligten der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, sie von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es zu einer Tötung oder einem Tötungsversuche gekommen ist, die bei rechtzeitiger

Erstattung der Anzeige hätten verhindert werden können. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

§ 3. Wer gegen den Reichspräsidenten oder gegen ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer eine solche Gewalttätigkeit mit einem anderen verabredet oder, nachdem sie begangen worden ist, belohnt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, jedoch nicht unter einem Monat, bestraft.

§ 4. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs)¹⁾, die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt;

¹⁾ § 128 StGB.: Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbefannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs)¹⁾ anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen.

1) § 129 StGB.: Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 5. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet;
2. die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung herabzusetzen sucht;
3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt beschimpft oder verleumdet;
4. zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder zu Gewalttätigkeiten der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art auffordert oder eine solche

Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist, oder einen Hochverrat (§§ 81—86 des Strafgesetzbuchs)¹⁾, der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

1) §§ 81—86 StGB.:

§ 81 StGB. Wer es unternimmt,

1.

2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats . . . gewaltsam zu ändern,

3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder

4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82 StGB. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83 StGB. Haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 straf-

baren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84 StGB. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§ 85 StGB. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 86 StGB. Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 6. Die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat außer den im § 31 des Strafgesetzbuchs

buchs¹⁾ genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte von Rechts wegen zur Folge.

Wird wegen Hochverrats oder wegen einer der in den §§ 1—5 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen auf Gefängnis erkannt, so kann zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

1) § 31 StGB.: Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der (kaiserlichen) Marine sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 7. Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1—5 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

§ 8. Versammlungen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 oder 5 den Frieden stören und geduldet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

Für die Mitteilung der Gründe der Auflösung, für das Beschwerdeverfahren und für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gelten die Vorschriften der § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 16 und 18 Nr. 4 des Reichsvereinsgesetzes.

§ 9. Sofern der Zweck eines Vereins den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder den §§ 81—86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige Auflösung die

obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts an. Entscheidet dieses für die Auflösung, so hat die oberste Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die oberste Landesbehörde abzugeben. Die oberste Landesbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Reichsverwaltungsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der obersten Landesbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen.

Solange das Reichsverwaltungsgericht nicht besteht, tritt an seine Stelle ein Senat des Reichsgerichts, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren.

§ 10. Wird ein Verein, weil sein Zweck den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81—86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

§ 11. Wer sich an einem Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 12. Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes)¹⁾ finden auf die in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81—86 und 110²⁾ des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

1) § 23 des Pressegesetzes: Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 15 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen

oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten

statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Übertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

2) §§ 81—86 StGB. 1. Anmerkung zu § 5 RepSchGef.

§ 110 StGB. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 13 Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81—86 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen

bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 14. Wer eine nach § 13 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Für die Beschlagnahme solcher Druckschriften gelten die Vorschriften des § 12.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, spätestens aber am 31. Dezember 1932 außer Kraft.

Gesetz über Schusswaffen und Munition.

Vom 12. April 1928.

Abchnitt I.

Allgemeines.

§ 1. (1) Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschoss oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schusswaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Abchnitt II.

Die Herstellung von Schusswaffen und Munition.

§ 2. (1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 3. Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche

Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich¹⁾ Anwendung.

1) Von der Wiedergabe dieser Bestimmungen ist hier abgesehen.

§ 4. Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens drei Jahre verfloßen sind.

Abchnitt III.

Der Handel mit Schußwaffen und Munition.

§ 5. (1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermitteln oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren er bieten will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 4 gelten entsprechend.

§ 6. Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 3 zulässig.

§ 7. (1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abj. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8. Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Verleihen von Schusswaffen und Munition verboten.

§ 9. (1) Vom Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dürfen im Inland nur solche Schusswaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schusswaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

Abchnitt IV.

Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schusswaffen und Munition.

§ 10. (1) Schusswaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbsscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Erwerbsschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abj. 1 gilt nicht für

1. die Überlassung von Schusswaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schusswaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland; dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich:
 - a) die Zollauschlüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollauschlüsse,
 - b) die Freibezirke,
 - c) die Freizone von Lübeck;

3. die Übermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Speditoren, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11. Eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheins bedürfen nicht:

1. Behörden des Reichs oder der Länder sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
2. Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbsschein gestattet hat,
3. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12. Eines Waffenerwerbsscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13. Eines Munitionserwerbsscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbsscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14. Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15. (1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnischein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern keine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte

ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 16. (1) Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;

- 4.¹⁾ an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83—90, 105, 106, 107, 107a, 110—120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124—130, 181a, 211—216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249—255, 292—294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (RGBl. S. 317),* gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4—7, 8 Nr. 3, § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Er-

1) Es ist davon abgesehen, diese Vorschriften hier anzugeben, weil es in diesem Zusammenhange nicht auf ihren Inhalt ankommt. Bei der Erteilung eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins oder eines Waffenscheins ist lediglich an Hand des Strafregisterauszuges des Antragstellers zu prüfen, ob er wegen einer dieser Zuwiderhandlungen bestraft ist.

lasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;

5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnung bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

§ 17. (1) Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1—5 ein Waffen- (Munitions-) Erwerbsschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bewilligt ist, auch zum Besitze von Schusswaffen oder Munition nicht berechtigt.

(2) Personen, die zum Besitze von Schusswaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schusswaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbcheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schusswaffen oder Munition nicht binnen sechs Monate zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruches verfügen, kann die zuständige Behörde die übereignung der Schusswaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheides zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtswegs nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(3) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der

Schusswaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalls die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18. (1) Waffen- (Munitions-) Erwerbsschein oder der Waffenschein ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung der Schusswaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19. (1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen diensthlich gelieferten Schusswaffen oder Munition nicht

1. die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reichs und der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung;
2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schusswaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schusswaffen oder Munition diensthlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der diensthlich gelieferten Schusswaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schusswaffen und der Munition oder zum Führen der Schusswaffen ersichtlich ist.

§ 20. (1) Ist nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Waffen- erwerbsscheins oder des Waffenscheins zulässig, so bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die

Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Grundsätzen.

(2) Für Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21. (1) Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagd- und Faustfeuerwaffen in dem darin bemerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagd- und Faustfeuerwaffen auf der Jagd, beim Jagdschuß und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 22. (1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins (§ 10), eines Waffenscheins (§ 15) oder eines Jagdscheins (§ 21) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 23. (1) Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (Abf. 2), das nicht zu einem nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörden befindet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abf. 1 Satz 2, Abf. 2, 3, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

(2) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager

ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagd-
waffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als
zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von
mehr als tausend Jagdpatronen.

§ 24. (1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr,
das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum
schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sport-
zwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders ein-
gerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in
ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebs-
gewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die
Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen,
die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schuß-
knalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das
Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtun-
gen allein. Für die Herstellung solcher Waffen oder
Vorrichtungen zur Ausfuhr können auf Antrag Aus-
nahmen bewilligt werden.

Ab schn itt V.

Strafbestimmungen.

§ 25. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit
Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,
wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses
Gesetzes zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 be-
zeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instand-
setzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den
Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Er-
werb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Schußwaffen führt¹⁾,

¹⁾ Verschärfte Strafandrohung in § 3 des Ge-
setzes gegen Waffenmißbrauch: Wer gemeinsam
mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen
Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit
Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
Siehe ferner Notverordnung § 5.

3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Schußwaffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Schußwaffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 26. Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleihet, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen er bietet, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 25 dieses Gesetzes bestraft.

§ 27. (1) Wer die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

Abchnitt VI.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 28. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung

mung des Reichsrats. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Schußwaffen oder Munition, über den Handel mit diesen Gegenständen und über den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Buchführung, der in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbetreibenden treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

§ 29. (1) Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung, den Handel, den Erwerb, das Führen und den Besitz von Schußwaffen oder Munition durch die Länder ist unzulässig. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, für die gemäß § 28 Satz 3 Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen sind.

(2) Soweit Beschränkungen der im Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, treten sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 30. (1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein nach § 23 genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 31. Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

§ 32. Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung inso-

weit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 33. Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Reichsregierung.

§ 34. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31, 122) aufgehoben.

(2) Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften ausgestellten, zum Erwerbe von Schusswaffen oder Munition oder zum Führen von Schusswaffen berechtigenden Bescheinigungen verlieren, mit Ausnahme der Jagdscheine, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Gesetz gegen Waffenmißbrauch.

Vom 28. März 1931.

Abjchnitt I.

§ 1. (1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Waffe führt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stoßwaffe), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2. § 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit Wirkung für ihren Amtsbereich oder Teile davon allgemein oder für bestimmt zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Waffenscheinen im Sinne des § 15 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. 4.

1928 (RGBl. I S. 143)¹⁾, soweit nicht im Waffenscheine das Führen von Stieb- oder Stoßwaffen ausgeschlossen oder beschränkt ist;

5. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

1) Gesetz über Schußwaffen und Munition.

§ 15. (1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

Ab s c h n i t t II.

§ 3. (1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft²⁾.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung

²⁾ Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf solche Personen, die an sich einen Waffenschein oder einen Jagdschein besitzen und demgemäß sonst zum Führen einer Waffe berechtigt sind.

der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

Ab s c h n i t t III.

§ 4. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91) außer Kraft¹⁾.

¹⁾ Die „Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch“ vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 352) ist durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 78) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch außer Kraft gesetzt.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Vom 28. März 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird für das Reichsgebiet verordnet:

A b s c h n i t t I.

§ 1. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist,

1. daß zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird oder
2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte¹⁾ des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
4. daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen.

1) Siehe Fußnote 2 zu § 15.

Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

§ 2. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt.

§ 3. Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden.

Wer ohne die nach Abs. 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Lastwagenfahrt veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Wer an einer verbotenen Lastwagenfahrt teilnimmt oder den Wagen für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Wird zu einer nicht angemeldeten oder verbotenen Fahrt ein Lastkraftwagen benutzt, so kann seine polizeiliche Zulassung bis zur Dauer eines Jahres entzogen werden.

§ 5. Wer eine Schusswaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm

androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 6. Versammlungen und Aufzüge der im § 1 bezeichneten Art können aufgelöst werden,

1. wenn sie entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind,
2. wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird,
3. wenn in ihnen eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1—3, § 2 Nr. 2, § 5 bezeichneten Handlungen begangen wird oder dem § 13 Abs. 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes¹⁾ zuwidergehandelt wird,
4. wenn in ihrem Verlaufe die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 7. Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die §§ 2—5 dieser Verordnung, gegen § 107a des Strafgesetzbuches²⁾ oder gegen § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch

1) § 13 Abs. 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes: Den Beauftragten — der Polizeibehörde — muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

2) § 107a StGB.: Wer nicht verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

Wer in nicht verbotenen Versammlungen oder bei nicht verbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 77)¹⁾ verstoßen haben und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden, können aufgelöst werden. Wer sich an einer hiernach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

1) § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Waffenmißbrauch: Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. (Abs. 2 und 3 sind in diesem Zusammenhange nicht von Bedeutung.)

§ 8. Für politische Vereinigungen kann das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden. Das Verbot kann sich auf das Tragen bei bestimmten Gelegenheiten beschränken. Wer eine verbotene Kleidung oder ein verbotenes Abzeichen trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 9. Ist eine Versammlung verboten oder für aufgelöst erklärt oder ist gemäß § 4 Absatz 1 eine Personenfahrt auf Lastwagen verboten worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung oder der Fahrt die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

A b s c h n i t t II.

§ 10. Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Plakate und Flugblätter politischen Inhalts sind mindestens vierundzwanzig Stunden, ehe sie an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen angeschlagen, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,

der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisaufnahme vorzulegen. Plakate und Flugblätter, die entgegen dieser Vorschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Die öffentliche Ankündigung politischer Versammlungen darf nur die zur Bekanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Veranstalter, Teilnehmer, Redner, Vortragsgegenstand, Aussprache und Eintrittsgeld enthalten. Plakate und Flugblätter, in denen unter Verletzung dieser Vorschrift politische Versammlungen öffentlich angekündigt werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 11. Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen auslegt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisaufnahme vorgelegt worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 10 Abs. 3 zuwider politische Versammlungen öffentlich ankündigt.

§ 12. Druckschriften, in denen eine Kundgebung der im § 1 Absatz 1 Nr. 1—3 bezeichneten Art enthalten ist, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Handelt es sich um periodische Druckschriften, so können sie, wenn es Tageszeitungen sind, bis auf die Dauer von acht Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Für die gleiche Dauer können periodische Druckschriften verboten werden, als deren verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29)¹⁾ zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

¹⁾ § 8 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874: Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(Abs. 2, hinzugefügt durch Reichsgesetz vom 4. 3. 1931): Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht

Das auf Grund dieser Vorschrift oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I Seite 91) erlassene Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfbblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Abchnitt III.

§ 13. Zuständig für die in den §§ 1, 6, 10, 12 Absatz 1 dieser Verordnung zugelassenen polizeilichen Maßnahmen sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Zuständig für die in den §§ 7, 8, 12 Absatz 2 dieser Verordnung zugelassenen Maßnahmen sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen die getroffene Maßnahme ist in den Fällen der §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 die Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde ist in den Fällen der §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um eine der in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bezeichneten

oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Zeitschrift sein.

(Letztere Vorschrift bezieht sich auf Abgeordnete und auf Personen, die die diplomatische Immunität besitzen.)

Maßnahmen ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Entschieden dieser für die Zulässigkeit der Maßnahme, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Maßnahme kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 14. Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozessordnung¹⁾ auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

Daselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

Solange in einem Verfahren, das wegen der in den Abs. 1, 2 bezeichneten strafbaren Handlungen nach § 212 der Strafprozessordnung eingeleitet ist, ein Urteil noch nicht erlassen ist, kann das Gericht die Sache als zur Verhandlung in diesem Verfahren ungeeignet an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen; geschieht das, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

¹⁾ Sog. Schnellverfahren. — § 212 StPD.: Vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte sich entweder freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten, aufzunehmen.

§ 15. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz¹⁾. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.²⁾

Der Reichsminister des Innern kann die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit ein Bedürfnis besteht, auch auf andere Religionsgesellschaften und auf Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, für entsprechend anwendbar erklären.

1) Siehe Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 30. März 1931, RGBl. I S. 129.

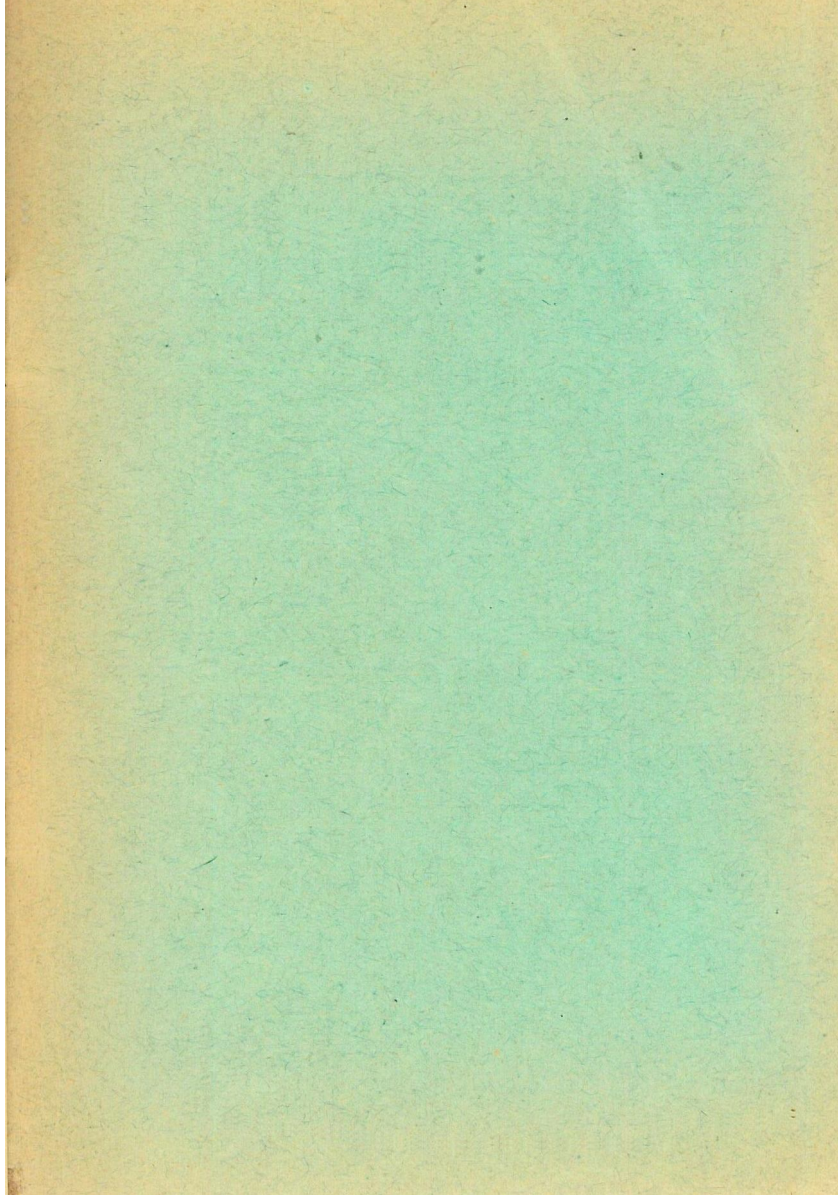
2) Siehe Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 30. März 1931, RGBl. I S. 130. Danach sind leitende Beamte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsfinanzminister, die Reichsminister und die Staatssekretäre. — Die Länder haben entsprechende Verordnungen erlassen. S. für Preußen: Verordnung vom 2. April 1931. Als leitende preussische Beamte sind bezeichnet: die aktiven Staatsminister, die Staatssekretäre in den Ministerien, die Oberpräsidenten, der Kammergerichtspräsident und die Oberlandesgerichtspräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Polizeipräsidenten.

§ 16. Die im Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, 10 Abs. 2 und 3 mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1, 10 Abs. 2, 3 treten mit Beginn des dritten Tages nach der Verkündung in Kraft.

60216 Bristlefall

Hamby Hamby



Druckerei des Deutschen Polizei-Verlags, Max Schmidt-Römhild, Lübeck